Richtlinie zur Förderung der ambulanten Weiterbildung zum Facharzt oder zur Fachärztin für Allgemeinmedizin im Landkreis Vechta

1. Fördervoraussetzungen

Die Förderung wird vom Landkreis Vechta auf Antrag vergeben. Ein rechtlicher Anspruch auf die Vergabe der Förderung besteht nicht. Der Landkreis vergibt die Förderung gemäß der von ihm gesetzten nachfolgenden Richtlinien.

- Der Antragsteller/die Antragstellerin ist Weiterbildungsassistent/in und möchte die Weiterbildung zum Facharzt oder zur Fachärztin für Allgemeinmedizin in einer hausärztlichen Praxis im Landkreis Vechta absolvieren.
- Die Weiterbildung darf noch nicht begonnen worden sein, d.h. eine nachträgliche Förderung einer bereits absolvierten oder zum Zeitpunkt der Antragstellung begonnenen Weiterbildung ist nicht möglich.
- Ein Antrag auf Förderung nach diesen Richtlinien setzt die Übersendung eines vollständig ausgefüllten Antrags auf dem dafür vorgesehenen Formular voraus.
- Die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung ist halbjährlich, unaufgefordert durch eine Bescheinigung der Praxis nachzuweisen.
- An die Förderung ist eine anschließende 12- monatige ärztliche Tätigkeit im Landkreis Vechta gebunden.

2. Förderhöhe und Förderdauer

Die Förderhöhe beträgt 600 Euro pro Monat bei Vollzeit-Weiterbildung; also max. 14.400 €. Bei Teilzeit- Ausbildung wird der Förderbetrag entsprechend angepasst.

Die Förderdauer beträgt max. 24 Monate bei 100% der wöchentlichen Arbeitszeit, die Dauer der Förderung verlängert sich entsprechend bei Ausbildung in Teilzeit.

3. Zweck der Förderung der Weiterbildung

Die Förderung dient der ärztlichen Weiterbildung und soll einen Zuschuss zum Mehraufwand für Unterhalt und Lebensführung am Ausbildungsort sein.

Gleichsam dient die Förderung der Schaffung und Stärkung des Bewusstseins für die Chancen einer Niederlassung oder Anstellung in der ambulanten hausärztlichen Versorgung im Landkreis Vechta.

4. Antragsverfahren

Die Förderung wird auf Antrag des Weiterbildungsassistenten/der Weiterbildungsassistentin gewährt. Der Antrag ist beim Landkreis Vechta, Gesundheitsamt zu stellen und findet sich als Download Formular auf der Seite:

• www.gesundheitsregion-vechta.de/foerderung-der-ambulanten-medizinischenversorgung.de.

Der Förderantrag muss mindestens 4 Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit gestellt werden. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Bestätigung der ausbildenden Praxis über den Weiterbildungsplatz (im Original),
- Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung.

5. Vergabe und Genehmigung

Über die Zuteilung der Förderung entscheidet der Landkreis Vechta.

 Für den Fall, dass sich mehr Weiterbildungsassistenten/ Weiterbildungsassistentinnen für die Förderung des Weiterbildungsabschnitts bewerben als Fördermittel zur Verfügung stehen, so ist bei der Auswahl unter mehreren Anträgen der Zeitpunkt des Eingangs des vollständig ausgefüllten Antrags beim Landkreis Vechta maßgebend.

Der Landkreis erlässt gegenüber dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin einen Bescheid zur Bewilligung oder zur Ablehnung des Antrags auf finanzielle Förderung.

6. Zahlungsweise

Die Zahlung des Förderbetrags erfolgt auf das Konto des Weiterbildungsassistenten/der Weiterbildungsassistentin zum 15. des jeweiligen Monats für den laufenden Monat. Die Bankverbindung ist auf dem Antrag anzugeben. Kontoinhaber/in ist der Antragsteller bzw. die Antragstellerin.

Eine gegebenenfalls erforderliche Versteuerung erfolgt durch die jeweiligen Weiterbildungsassistenten.

Voraussetzung für die Zahlung ist, dass der Weiterbildungsassistent/die Weiterbildungsassistentin halbjährlich eine Bescheinigung der ausbildenden Praxis vorlegt. Sollte die Weiterbildung vorzeitig beendet oder unterbrochen werden, ist dies unverzüglich anzuzeigen.

7. Einstellung und Rückforderung der Zahlung

Die Zahlung der Förderung wird eingestellt, wenn:

- die maximale Dauer der Zahlung der Förderung von 24 Monaten erreicht ist,
- die geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht werden,
- die Weiterbildung wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit länger als 2 Monate unterbrochen wird,
- der Weiterbildungsassistent/die Weiterbildungsassistentin die Weiterbildung vorzeitig abbricht.

Eine Rückzahlungsverpflichtung entsteht, wenn:

- der Landkreis Vechta feststellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung nicht vorgelegen haben,
- die Weiterbildung vorzeitig abgebrochen und der Abbruch nicht rechtzeitig mitgeteilt wurde. Die Rückzahlungsverpflichtung besteht in diesem Fall für die entstandene Überzahlung für die Zeit nach Abbruch der Weiterbildung,
- die geförderte Tätigkeit nicht oder nicht vollständig im Landkreis Vechta erfolgt.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 09.10.2025 am 10.10.2025 in Kraft.